efordner,
nellhefter,
eue Fabrikate,
egellack,
tenlöscher,
derhalter,
federhalter,
ahlfedern,
schriftfedern
Radiergummi
mpfiehlt
. Temming.

amen!
hochkeimfähige
emüse- und
men-Sämereien
empfiehlt
andlung Bahnen,
ordstraße 52.

trollkassen
ational
er gesucht gegen bar
unter J. N. 7772 an
fftsstelle d. Ztg.

len entschlief
h längerem,
kt durch den
Sakramente
r, Schwieger-
, Schwägerin

zheuser
ler,
m ein Gebet
er
ärzheuser
heuser,
der
-Meiderich,
1918.
zu Wissen am
vormittags,
Ex quien, wo-

hnung
Zimmer
ögl. sofort gesucht
stelle d. Ztg.
lern a.-S.
packer.
ne
beiter
adern a.-S
ung.
re Ansprüche hinaus
erth, Bocholt.

Bocholter Volksblatt

Anholter Zeitung

Organ der Zentrumspartei

Bezugspreis: Durch die Geschäftsstelle monatl. 85 Pfg., von der Post abgeholt vierteljährl. M. 2.55, durch Postboten ins Haus gebracht M. 2.97. Erscheint tägl. ausschl. des Tages nach Sonn- u. Feiertagen. Geschäftsst.: Bocholt, Nordstr. 27 (Fernspr. 92). Rhede, J. H. Hams. Anholt Wilhelm Wolfing.

Anzeigenpreis: Für Einheimische die Kleinzeile oder deren Raum 15 Pf., für Auswärtige 20 Pf. Textanzeigen kosten die Kleinzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß. Auskunft- und Angebotsgebühr 25 Pf. Bei Klage-Erhebung, Konkursen u. s. w. wird der bewilligte Nachlaß hinfällig

Amtlicher Anzeiger der Städte Bocholt und Anholt, der Aemter Rhede, Dingden, Liedern und Werth

47. Jahrgang — Donnerstag, 21. März 1918 — Nummer 68

Ein neuer Hilferuf an Deutschland.

Wieder hat ein Volk aus dem Gebiete des russischen Reichsterritoriums erklärt, daß es sich von Großrußland lösen wolle und Anschluß an Deutschland suche, weil es nur auf diesem Wege sein Streben nach staatlicher Selbständigkeit unter Anlehnung an die abendländische Kultur verwirklichen könne. Es sind die Weißrussen oder Weißruthenen.

Die Vertreter dieses slavischen Volksstammes bewohnen ganz oder teilweise die russischen Gouvernements Mohilew, Minsk, Grodno, Wilna, Witebsk, Smolensk und Tschernigow. Ihre Gesamtzahl beläuft sich auf etwa 8,5 Millionen. Vom 9. bis 13. Jahrhundert bildeten sie ein selbständiges Reich, dessen staatliche Organisation auf eingewanderte Skandinavier, sogenannte „Goten", zurückgeführt wurde, weshalb sie von den benachbarten Litauern noch bis auf den heutigen Tag „Gudai" genannt werden. Dann wurde Weißrußland mit Litauen und später mit Polen vereinigt, bis es endlich bei den Teilungen Polens am Ende des 18. Jahrhunderts an Rußland fiel.

Die Weißruthenen besaßen früher eine eigene, verhältnismäßig hohe Kultur, die die der Litauer lange Zeit überragte. Daher wurden Jahrhunderte lang alle staatlichen Dokumente und beispielsweise auch die Gesetzessammlungen Litauens in weißruthenischer Sprache verfaßt. Mit dem Verlust ihrer politischen Selbständigkeit verloren sie aber allmählich auch ihr nationales Eigenleben, die Oberschicht wurde litauisch und später polnisch, die weißruthenische Sprache galt als Bauernsprache nicht mehr für literaturfähig.

Unter russischer Herrschaft war ihre vollständige Assimilierung an das Großrussentum das Ziel der Zarenregierung. Der Druck weißruthenischer Bücher und Zeitungen wurde streng verboten, und der Uebertritt der katholisch-unierten Bevölkerung zur griechisch-orthodoxen Staatskirche mit allen Zwangsmitteln betrieben. Wie in der Ukraine leugnete das Großrussentum vollständig die Existenz eines Volkes von ehemals selbständiger staatlicher und kultureller Entwicklung und suchte es so darzustellen, als ob die Weißruthenen nur ein abgezweigter Stamm der großrussischen Volksgruppe seien, was tatsächlich in keiner Weise der Fall ist. Deshalb hat man auch in Westeuropa von der Existenz einer „weißruthenischen Frage" nichts gewußt.

In der ersten russischen Revolution von 1905 zeigten sich die ersten starken Regungen in diesem Volke, seine kulturelle Selbständigkeit wiederzugewinnen. Damals wurde die Aufhebung des Sprachverbotes durchgesetzt und es entstand sofort eine stark gelesene weißrussische Presse. Jetzt wird von den Weißruthenen auch die staatliche Selbständigkeit erstrebt, wobei sie, wie im Anfang ihrer Geschichte, wieder die germanische Organisationsfähigkeit um Hilfe anrufen. Da es sich um sehr verwickelte Verhältnisse handelt und die Dinge im Osten eben noch in chaotischem Flusse sind, läßt sich zunächst ein festes Urteil über die Verwirklichungsfähigkeit der weißruthenischen Wünsche noch nicht fällen. Soviel aber steht fest, daß Deutschland nicht in der Lage ist, in die inneren Angelegenheiten Großrußlands einzugreifen.

Hollands Unterwerfung.

Zu der Erklärung des holländischen Außenministers in der Kammer sagt „Algemeen Handelsblad": Wir glauben, daß der übergroße Teil der Nation eine derartige Erklärung nicht erwartet hatte. Alle diejenigen, die wir in diesen Tagen sprachen, bezeichneten es als selbstverständlich, daß die Revolverpolitik der Entente mit einem „non possumus" beantwortet werden würde. In der Kammer rief die Erklärung des Ministers lebhafte Enttäuschung hervor. Auch wir hätten lieber ein kurzes „Nein!" gehört. Wir glauben, daß die Haltung der Regierung im Grunde mit einer gewissen Strömung in unserem Lande übereinstimmt, deren Motto lautet: „Wenn irgend möglich aus dem Kriege herausbleiben und so wenig wie möglich von den Lasten des Krieges spüren". Dieser Geistesverfassung ist die Regierung durch ihre Politik der übertriebenen Neutralität beigetreten, eine Politik, welcher die Neutralität als höchstes Ziel vor Augen schwebt. Die Regierung hat sich durch diese Strömungen zu einer pazifistisch-materialistischen Politik verleiten lassen und die Nation dadurch so sehr an das Ideal „Wenn wir uns nur so eben durchwinden und so wenig wie möglich vom Kriege spüren" gewöhnt, daß das Selbstbewußtsein und der nationale Stolz, was sich jetzt wieder zeigt, vielleicht nur noch ein Strohfeuer ist.

„Nieuwe Rotterdamsche Courant" sagt: Die Nachricht von der Erklärung des Ministers hat wie ein Donnerschlag Bestürzung hervorgerufen. Die Entscheidung der Regierung ist ein Mißgriff. Wohin werden wir kommen, wenn demnächst die Kriegführenden neue Forderungen aufstellen. Wir glauben nicht, daß das Versprechen über den Ersatz der torpedierten Schiffe gehalten werden wird, denn wenn die Entente tatsächlich die Absicht hat, die verlorengegangenen Schiffe zu ersetzen, dann braucht sie die Bedingungen hinsichtlich des Sperrgebiets ja gar nicht zu stellen; sie ist doch offenbar entschlossen, die großen wirtschaftlichen Nachteile, die aus der Versenkung ihrer Schiffe für sie entstehen, auf unsere Schultern abzuwälzen." — Das Blatt meint schließlich, die jetzige Entscheidung der Regierung sei eine Folge ihrer verfehlten Verteilungs- und Erzeugungspolitik während der letzten drei Jahre. Der 18. März 1918 sei ein schwarzer Tag für Holland.

Ablehnung der niederländischen Bedingungen?

KB. Amsterdam, 19. März. Der „Telegraaf" der ja schließlich von allen holländischen Blättern über die Absichten und Entschlüsse des Verbandes am besten Bescheid wissen muß, meldet aus dem Haag:

Wie uns berichtet wird, sollen die assoziierten Regierungen die niederländischen Bedingungen abgelehnt haben. Vermutlich wird darüber heute nachmittag in der Zweiten Kammer eine amtliche Mitteilung erfolgen. Obwohl wir der Sicherheit halber die Meldung mit dem größten Vorbehalt versehen, glauben wir sie doch nach der Quelle, aus der wir sie erhielten, veröffentlichen zu sollen.

Was wird Deutschland tun?

Eine endgültige amtliche Erklärung über den Entschluß der holländischen Regierung liegt hier bis jetzt noch nicht vor. Man muß sich also zunächst an die vom Minister des Aeußern in der Kammer gemachten Mitteilungen halten. Darin ist aber bereits unzweideutig festgestellt, daß Holland im Begriff steht, von der strikten Neutralität, die es bisher innegehalten hat, zugunsten des Verbandes abzuweichen und diesem zum Nachteil der Mittelmächte militärische und wirtschaftliche Vorteile einzuräumen, die es ihm unter keinen Umständen hätte zugestehen dürfen. Damit wird, wie die „Köln. Ztg." schreibt, eine neue Situation geschaffen, und Holland muß nunmehr gewärtigen, daß wir daraus die einzig mögliche Schlußfolgerung ziehen, indem wir an Holland Forderungen stellen, die wir bisher nicht gestellt haben und bei Aufrechterhaltung der holländischen Neutralität nicht gestellt haben würden.

Holland zieht seine Rheinschiffe aus Deutschland zurück.

Amsterdam, 19. März. Das holländische Ackerbauministerium hat angeordnet, daß alle Reeder ihre in der Rheinschiffahrt tätige Tonnage aus Deutschland zurückziehen müssen. Diese eigenartige Maßnahme wird damit begründet, daß in der letzten Zeit trotz des Schiffsausfuhrverbotes verschiedene holländische Flußschiffe in deutschen Besitz übergegangen seien. Durch die Zurückziehung dieser Schiffe aus der Rheinschiffahrt soll eine genaue Kontrolle ausgeübt werden. (Hier wäre unseres Erachtens ohne weiteres ein wertvolles „Kompensationsobjekt" für die deutsche Regierung vorhanden, mit dessen Zurückhaltung sie den Holländern das Gefährliche ihrer Auffassung von Neutralität plausibel machen könnte.)

Die deutsche Kohlenzufuhr nach Holland eingestellt.

Haag, 19. März. „Nieuwe Arnhemsche Courant" meldet, daß die Kohlenzufuhr aus Deutschland ab gestern eingestellt wurde.

Das Vertrauen

ist die erste Voraussetzung alles gemeinsamen Schaffens und Handelns. Das gilt von den einzelnen Volksgenossen, wie von der Gesamtheit des Volkes, besonders in schweren Schicksalstagen. Volk und Regierung auf einander bauend und vertrauend sind gefeit gegen äußeren und inneren Feind. In felsenfestem Vertrauen auf den Geist des deutschen Volkes, haben unsere Heerführer glorreiche Siege errungen. Heer und Volk ihrerseits sind erfüllt von unerschütterlichem Vertrauen zur Heeresleitung, der wir so ungeahnt Großes verdanken. Das muß uns wappnen gegen Anwandlungen von Verzagtheit und unser Selbstvertrauen stärken. Wohlan, zeigen wir in der Heimat, indem wir die neue Kriegsanleihe abermals zu einem glänzenden Ergebnis gestalten, daß wir unser Vertrauen nicht erschüttern lassen, daß wir felsenfest bauen auf unsere bewährte Stärke.

Nach den Ostfrieden.

Als der Reichskanzler Graf Hertling am Montag im Reichstage den zur Beratung stehenden Friedensverträgen mit Rußland und Finnland einige Worte vorausschickte, war gerade einige Stunden vorher der Funkruf der russischen Regierung über die Ratifizierung des Friedensvertrages durch den Moskauer Rätekongreß eingetroffen. Die Kanzlerrede hat somit den Moskauer Beschluß nicht beeinflußt, aber sie bildete ein gutes Nachwort für die ganzen Ostvorgänge.

Graf Hertling hat noch einmal klar hervorgehoben, daß es sich bei dem Friedensschluß mit Rußland um keinen Gewaltfrieden handelt. Der Friedensvertrag enthält keinerlei entehrende Bedingungen für Rußland, keine drückenden Kontributionen und keine gewaltsame Aneignung russischen Gebietes. Die befreiten Randstaaten werden ihr staatliches Geschick selbst bestimmen. Kurland hat das bereits getan, und es ist von uns als selbständiges freies Herzogtum anerkannt worden. Die Litauer werden demnächst ihre Beschlüsse uns notifizieren. Wie sehr aber Deutschland Wert darauf legt, Rußland nicht zu demütigen, geht wohl aus der Erklärung des Reichskanzlers hervor, daß wir mit Esthland und Livland zwar auch ein nachbarliches und freundschaftliches Verhältnis anstreben, aber so, daß auch ein freundschaftliches Verhältnis mit Rußland nicht ausgeschlossen ist. Diese Feststellungen sind von besonderem Wert. Hat doch in der Debatte dann der Abgeordnete David die Behauptung wiederholt, daß mit Rußland ein Gewaltfrieden geschlossen worden sei. Der sonst so kluge Dr. David verwechselt hier einfach die Form der Verhandlungen mit dem Inhalte des Vertrages. Die ultimative Form war uns aber durch die Russen aufgenötigt worden. Man kann wünschen, daß dieser Streit jetzt begraben wird, denn wichtiger sind jetzt die positiven Seiten der östlichen Neuordnung.

Die Debatte hat gezeigt, daß es auch da Meinungsverschiedenheiten gibt. Der Kanzler hat ja nur in Andeutungen gesprochen. Er streifte mit kurzen Worten die deutsch-polnische Versöhnungsaktion. Der Zentrumsabgeordnete Fehrenbach ist auf diese Frage näher eingegangen, und aus seinem Munde erfuhr man auch die Absichten gewisser Kreise über Litauens Zukunft. Wenn die Litauer selbst unter keinen Umständen einen evangelischen Landesfürsten haben wollen, so wird man diesen Willen zu achten haben. Bei allen diesen Fragen kommt es darauf an, wie die Völker selber denken.

Auch die polnische Frage kann dauernd und zufriedenstellend nur gelöst werden, wenn die Repräsentation des polnischen Volkes sich wirklich voll und ganz für das vorgeschlagene Versöhnungsprogramm einsetzt. Vorläufig handelt es sich im Osten um eine Art politischer Uebergangswirtschaft, und es wird nicht ganz leicht sein, den Dingen dort einen allseitig befriedigenden Abschluß zu geben. Aber gerade darum ist der Zustand anzustreben, daß die einzelnen Randvölker Selbstgestalter ihrer Zukunft sind. Das ist auch wichtig gegenüber den schweren Aufgaben, die uns militärisch im Westen noch bevorstehen. Es ist wirklich, wie der Kanzler sagte, frivole Verstocktheit, die dort der Stimme des Friedens das Gehör verweigert. Eine reibungslose Entwickelung im Osten wird unsere Schlagkraft nach dem Westen hin erhöhen.

Zur Kriegslage.

Ein neutrales Urteil über die Kriegslage.

KB. Christiania, 18. März. „Stjörnstidende" schreibt über die Kriegslage:

Der Verband scheint nichts für die Westfront befürchten zu brauchen (!), hat dagegen anders schwache Punkte, vor allem die Saloniker Front und Griechenland, zum Teil auch Italien. Schließlich scheint auch der Unterseebootkrieg ihm größeren Schaden zugefügt zu haben, als früher angenommen wurde, zumal die Berechnungen über die Erstattung des versenkten Schiffsraumes vollständig fehlgeschlagen sind und nur ein Drittel des veranschlagten Schiffsgehalts erreicht ist. Auch der große Trumpf des Verbandes, der Aushungerungskrieg, die Blockade der Mittelmächte, ist verspielt. Hierzu kommen Deutschlands unbehagliche Pläne in der Richtung auf Indien. Das Aufschreien in England aus diesem Anlaß deutet an, daß man hier dem britischen Löwen auf den Schwanz getreten hat. Zum Entgelt für alle diese Widerwärtigkeiten hat der Verband nur Amerikas etwaige Teilnahme, was ein unsicheres Papier ist, sowie Japans mögliches Eingreifen, das ebensogut für den Verband zum Schaden ausschlagen kann. Dagegen ist die Stellung der Mittelmächte gegenwärtig sehr günstig. Durch die Eroberungen im Osten haben sie sich neue Märkte geschaffen, die sie künftig bereichern werden. Sie haben nichts für ihre Landesgrenzen zu befürchten, selbst wenn der Krieg noch mehrere Jahre fortdauert. Auch die bisherigen Verpflegungsschwierigkeiten sind für sie überwunden, die dagegen auf die Verbandsseite übertragen zu sein scheinen. Durch die neugeplante Linie Berlin-Baku-Berat sowie die Abtretung des Kaukasusgebiets an die Türkei bedrohen die Deutschen jetzt auch Englands Besitzungen in Indien und neutralisieren gleichzeitig das englische Expeditionskorps in Mesopotamien, das möglicherweise zur Verteidigung Indiens zurückgeschickt werden muß. Jedenfalls ist der deutsche Schachzug glänzend. An drei Stellen des Orients, bei Saloniki, in Palästina und Mesopotamien stehen Verbandsheere als schlafende Teilnehmer, außerstande, irgendeine bedeutende Aufgabe zu lösen, noch die Pläne des Gegners zu verhindern. Die Mittelmächte haben deshalb alle Vorteile einer etwaigen Verlängerung des Krieges, während sie gleichzeitig augenblicklich militärisch ausgezeichnet dastehen. Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlich, daß die Mittelmächte sich erst Gewißheit über den etwaigen Friedenswillen des Verbandes schaffen wollen, ehe sie zu einer großen Offensive schreiten. Der Verband seinerseits scheint allen Grund zu haben, einen möglichen Friedensvorschlag zu erwägen, ehe der Krieg auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird.

Vom Frieden.

Die „Daily News" für sofortigen Friedensschluß.

Rotterdam, 19. März. Der Herausgeber der „Daily News" sagt in einem aufsehenerregenden Leitartikel, daß die Kriegsstärke trotz der Northcliffe-Propaganda entschieden zugunsten des Vierbundes liege. Anständigkeit und Wahrheitsliebe erforderten die Erklärung, daß die Entente sich nur dadurch aus ihrer mißlichen Situation retten könne, indem sie einen sofortigen Frieden schließe. Jeder Tag bessere die Lage der Mittelmächte und mache jene der Alliierten hoffnungsloser.

Zu dieser Meldung bemerkt die „Köln. Vztg.": Selbst bei der gemäßigten „Daily News" ist ein Artikel der vorangegebenen Tendenz — die Richtigkeit der Meldung vorausgesetzt — etwas Außerordentliches. So hat sich bisher noch kein einziges englisches Blatt geäußert. Es ist ja nun nicht daran zu denken, daß die Entente dem Rate des Londoner Blattes folgen wird, aber der Artikel behält darum doch seine Bedeutung, weil hier von einem feindlichen Organe zum ersten Male die heillos verfahrene Lage des Verbandes, um nicht zu sagen, seine Niederlage, klipp und klar zugegeben wird. Man darf sich das Datum, an welchem der Artikel erschienen ist, im Kriegskalender ganz besonders anmerken. Die „Daily News" schildert die Lage zweifellos richtig, aber Herr Gardiner, der Herausgeber des Blattes, ist leider nicht so mächtig wie Lloyd George und Northcliffe.

Friedensverhandlungen?

Bern, 19. März. Die „Newyork World" veröffentlicht eine Erklärung, derzufolge gegenwärtig Friedensverhandlungen zwischen der Entente und den Mittelmächten vor sich gehen. Diese Friedensverhandlungen sollen durch gewisse Vorschläge der Vereinigten Staaten in Gang gebracht sein. Die „Newyork Tribuna" stellt fest, daß die Verbündeten Deutschlands versucht haben, in Bern

Verhandlungen über den Frieden mit der Entente anzuknüpfen. Nachdem diese gescheitert waren, traten die Vertreter Oesterreich-Ungarns, der Türkei und Bulgariens an einen Vertreter der Vereinigten Staaten heran, dessen Persönlichkeit bis jetzt unbekannt blieb.

Zum Frieden mit Rumänien.

Die Ernennung des Führers der konservativen Partei Rumäniens Alexander Marghiloman, der bekanntlich im besetzten Gebiet verblieb, zum Ministerpräsidenten ist ein untrügliches Zeichen für den baldigen Friedensschluß zwischen Rumänien und den Mittelmächten. Er äußerte sich kürzlich einem Vertreter der Zeitung „Actiunea Romana" gegenüber über die Friedensfrage unter anderem folgendermaßen:

Je früher wir den Frieden geschlossen hätten, desto größere Vorteile hätten wir gehabt. Je länger wir den Friedensschluß hinausziehen, desto schwieriger wird die Lage. Ich habe von Anfang an meine Meinung über die Lage geäußert. Trotzdem wurde der Krieg gemacht. Wir mußten den Augenblick suchen, um Friedensverhandlungen zu beginnen, damit es nicht zu spät werde. Am 2. Januar, als die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk mit Rußland begannen, warnte ich die Regierung Bratianus durch eine Denkschrift, die ich durch die Vermittlung des Herrn Arion durch die Front sandte. Mein Vorschlag wurde jedoch nicht in Erwägung gezogen, obwohl er sachlich begründet war, zumal Rußland, auf dessen Veranlassung hin wir den Waffenstillstand geschlossen hatten, Friedensverhandlungen begonnen hatte. Die Ergebnisse sind aus dem Frieden mit der Ukraine zu ersehen, die das Maximum an Vorteilen sich sicherte, weil sie damals verhandelte.



Von unseren Feinden.

Warum England den Krieg bis zum äußersten fortsetzen will!

Englands zielbewußtes Streben, unter der heuchlerischen Maske des Beschützers der kleinen und unterdrückten Nationen seine Zwingherrschaft immer mehr zu befestigen und auszudehnen, wird im „Avanti", dem italienischen Sozialistenblatte vom 22. Februar, gebührend an den Pranger gestellt. Wie der Verfasser des zensurierten Artikels, Camoglio, eingehend auseinandersetzt, will England den Krieg bis zum äußersten fortsetzen, „1. um durch Fortsetzung desselben die unbedingte ökonomische Vernichtung Deutschlands zu erreichen, das England unter seiner Faust halten will, 2. zur Erschöpfung seiner eigenen Verbündeten und zu deren ökonomischen und politischen Erdrosselung." England findet nach „Avanti" leicht die Mittel, um den Krieg zu verlängern und seine Verbündeten finanziell durch seine Anleihen zu unterstützen. Auf diese Weise erreicht es drei Ziele: 1. seine Verbündeten während der Dauer des Krieges stark zu machen, 2. die Verschuldung der Verbündeten sich selbst gegenüber stark zu vergrößern, 3. durch diese Verschuldung die verschuldeten Nationen in eine ökonomische und politische Abhängigkeit zu versetzen. England, das heute mindestens von unseren Kriegshetzern als die Beschützerin der Rechte der unterdrückten Völkerschaften angesehen wird, wird laut rufen können: „Die Welt ist auf dem Wege, rasch englisch zu werden."

Das künftige Land des Militarismus.

Wie England allen Volkssplittern unter der Botmäßigkeit der Mittelmächte die Selbständigkeit verspricht, aber nicht daran denkt, Irland, Gibraltar, Malta, die jonischen Inseln, Aegypten, Aden, Indien, Hongkong, die Burenstaaten usw. fahren zu lassen, so soll auch der Militarismus, und erst recht der Marinismus, überall beseitigt werden außer — in England. Edgar Wallace schreibt hierzu in der „Birmingham Daily Post" vom 23. Januar: „Kein britischer Minister, er sei denn ein Verräter an seinem Lande, würde es wagen, das Militär-Dienstpflicht-Gesetz rückgängig zu machen oder das Land von der Last zu erlösen, die der Militarismus ihm auferlegt. Im Gegenteil, es wird eher notwendig sein, unsere Rüstungen zu vermehren." Demnach scheint England also die allgemeine Abrüstung den Anderen überlassen zu wollen.

Ein englisches Eingeständnis.

Ein in Rotterdam angelangter ausgetauschter englischer Offizier sprach sich nach „Daily News" vom 26. Februar nicht wenig erstaunt über die vielen jungen kräftigen deutschen Soldaten aus, die ihm während seiner Reise begegnet seien: „Deutschland müsse noch genügend Mannschaften haben. Auch die Lebensmittelversorgung habe sich in letzter Zeit gebessert. Jedenfalls sei sie in den Gefangenenlagern reichlicher und besser geworden. Es sei nun einmal so, Deutschland könne nicht ausgehungert werden."

See- und Luftkrieg.

Lebensmittel- und Mannschaftsnot.

WTB. Berlin, 19. März. Kürzlich wurden von einem unserer Unterseeboote im Kanal zwei englische Segler versenkt, die von Frankreich nach englischen Häfen bestimmt waren. Beide waren mit Lebensmitteln nur sehr knapp ausgerüstet. Das vorgefundene französische Kriegsbrot sah grau aus und hatte eine bröckelige Beschaffenheit. Es hatte einen unangenehmen, bittern Geschmack. Der an Bord vorgefundene Kaffee-Ersatz bestand nach Aussage des einen Kapitäns aus Kastanien. Zucker war nicht vorhanden. Dafür bildete Sirup das Ersatzmittel. Von Fetten wurde unter den Proviantbeständen nur Margarine festgestellt. Sie war in ganz geringen Mengen vorhanden und hatte einen sehr schlechten Geschmack. Die ganze mangelhafte Lebensmittelausrüstung beider Schiffe ließ einen guten Schluß auf die Ernährungsschwierigkeiten in Frankreich zu. Daß auf beiden Seglern zwei zwölfjährige Jungen angemustert waren, ist ein neuer Beweis für die Mannschaftsnot der feindlichen Handelsflotten.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 20. März. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front Kronprinz Rupprecht und deutscher Kronprinz.

Zwischen der Küste u. dem La Bassee-Kanal dauerte die rege Erkundungstätigkeit fort. Das in diesem Abschnitt am Morgen abflauende Artilleriefeuer nahm am Nachmittag wieder an Stärke zu. An der übrigen Front lebte die Gefechtstätigkeit nur in den Abendstunden südöstlich von Cambrai zwischen Oise und Ailette, nördlich von Berry-au-Bac und an einzelnen Stellen in der Champagne auf.

Front General v. Gallwitz und Herzog Albrecht.

Der Feuerkampf bei Verdun ging heftig weiter. Die beiderseitigen Artillerien bekämpften sich vielfach mit größerem Munitionseinsatz. Nordöstlich von Bures brachte ein eigenes Unternehmen Gefangene und Maschinengewehre ein. Starke Tätigkeit entwickelte der Feind im Parroywalde. Das vom frühen Morgen an gesteigerte Feuer hielt fast ohne Unterbrechung bis zur Dunkelheit an. Auch in den Abschnitt en von Blamont und Badonvillers war die französische Artillerie rege.

Osten.

In der Ukraine haben württembergische, zur Säuberung der von Olwiopol nach Nordosten führenden Bahn vorgehende Truppen bei Novo Ukrainka stärkere Banden gänzlich vertrieben.

Der vertragsgemäß am 19. März abgelaufene Waffenstillstand mit Rumänien wurde bis zum 22. März Mitternacht verlängert.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Meldungen des Admiralstabes.

Neue U-Boots-Erfolge.

WTB. Berlin, 20. März. (Drahtb.) Amtlich. U-Bootserfolge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz:

18 000 Br.-Reg.-To.

Ein tiefbeladener bewaffneter Dampfer wurde an der englischen Ostküste aus stark gesichertem Geleitzug herausgeschossen. Ein anderer Dampfer, wahrscheinlich mit Munitionsladung versank augenblicklich nach der Torpedodetonation.

Der Chef des Admiralstabs der Marine

Deutschland.

Der Kriegssteuerentwurf für Gesellschaften.

Dem Bundesrat ist ein Entwurf für die Besteuerung der Kriegsgewinne der Gesellschaften im vierten Kriegsjahr zugegangen.

Unter Anlehnung an das Gesetz vom 16. Juni 1916 sieht der Entwurf aber aus steuertechnischen Erwägungen nur eine Erfassung der Gesellschaften vor. Diese sollen nach den neuen Sätzen 60 Prozent ihres Mehrgewinnes — also die ganze gesetzlich vorgeschriebene Kriegsgewinnsteuerrücklage — dem Reiche abführen. Nur unter gewissen Bedingungen, d. h. wenn die Gewinne nur eine gewisse Höhe erreichen, vermindert sich der Satz um:

10 vom Hundert bei einem Mehrgewinn von mehr als 300 000 Mark und nicht mehr als 500 000 Mark oder bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 Mark, wenn der Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres 25 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt,

20 vom Hundert bei mehr als 200 000 Mark und nicht mehr als 300 000 Mark oder bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 Mark, wenn der Geschäftsgewinn 20 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt.

Für die Verminderungen um 30, 40 oder 50 vom Hundert sind entsprechende Bedingungen vorgesehen. Bei ausländischen Gesellschaften wird nur die erste Möglichkeit der Satzermäßigung, also die absolute Gewinnsumme, nach demselben Schema wie bei inländischen Gesellschaften berücksichtigt.

Als technische Aenderung kommt noch die Kürzung der Fälligkeitsfrist der Abgabe von drei Monaten auf einen Monat in Betracht.

Aus der Provinz.

* Münster, 19. März. Wegen ungebührlicher Preisforderungen wurden einer hiesigen Konfektionsfirma die gesamten Warenbestände beschlagnahmt. Die Behörde ließ darauf die beträchtlichen Warenmengen zu Friedenspreisen an das Publikum verkaufen.

* Herne, 19. März. Gestern nachmittag wurde die sterbliche Hülle des auf dem Felde der Ehre gefallenen Fliegerleutnants Rudolf Beien, Sohn des Fabrikbesitzers Alex Beien, Besitzer der hiesigen Maschinenfabrik und Eisengießerei, zur letzten Ruhe gebettet. Während des Ganges zum außerhalb des Stadtbildes liegenden Friedhof schwebten in mäßiger Höhe 2 Kameraden in einem Doppeldecker über dem Zuge und nachdem die Beerdigung vorgenommen und der Kriegerverein die Ehrenbezeugung gegeben, landeten die Flieger, um einen Kranz auf die offene Gruft zu legen.

* Schwerte, 18. März. Ein großer Waldbrand entstand gestern nachmittag in den Waldungen des Gutsbesitzers Bergmann zu Vertigloh, der bis heute Morgen andauerte, und dem trotz aller Löschversuche über 20 Morgen wertvollen Fichtenbestandes zum Opfer gefallen sind.

Aus der Heimat.

Bocholt, 21. März 1918.

Vor einem Jahre.

21. März 1917.

Glückliche Heimkehr der „Möwe"; 123 000 Tonnen versenkt. — Fliegeroffizier Prinz Friedrich Karl von Preußen abgeschossen; er fällt schwer verwundet in englische Gefangenschaft. — Der Zar und die Zarin als Gefangene in Zarskoje Selo.

Das Eiserne Kreuz

wurde für Tapferkeit im Felde verliehen dem Musketier Wilhelm Giesing von hier im Inf.-Regt. Nr. 477.

Befördert

wurde zum Leutnant der Reserve der stud. theol. Hermann Tebroke, Sohn des Herrn Johann Tebroke, Nobelstraße, bisher Vizewachtmeister in einem Feldartillerie-Regiment.

Unsere Sammlung.

Mit bestem Dank an die freundlichen Geber können wir heute quittieren: Mk. 30,37, dankbar gespendet für erblindete Krieger von den Schülern in Mussum II, ferner Mk. 2,— von Ungenannt.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. Als Kriegsanleihe gelten die 5prozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4½prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen.

Nur noch zwei Klassen in den Zügen.

Die durch die Tagespresse verschiedentlich gebrachte Mitteilung, der Minister der öffentlichen Arbeiten habe im Abgeordnetenhause erklärt, die D-Züge sollten in Zukunft nur noch die 1. und 2. Klasse führen, trifft nicht zu.

Bei der außerordentlichen Steigerung aller Ausgaben ist die Eisenbahnverwaltung allerdings genötigt, durch eine Vereinfachung der Zugbildung auf eine Herabminderung der Betriebskosten hinzuwirken. Diese Vereinfachung soll aber dadurch erreicht werden, daß künftig, und zwar voraussichtlich erst nach dem Kriege, nach den folgenden Richtlinien in möglichst weitem Umfange in den Zügen tunlichst nur noch zwei Wagenklassen geführt werden.

Für die überwiegende Mehrzahl der D-Züge (Schnellzüge) — etwa 75 v. H. — soll die 2. und 3. Klasse vorgesehen werden. Es sind dies die Züge, bei denen die 1. Klasse so wenig benutzt war, daß ihre Mitführung nicht wirtschaftlich und ihr Wegfall geboten ist. Ein geringerer Teil der D-Züge — etwa 8 bis 10 v. H. — soll wie früher nur die 1. und 2. Klasse führen. Hierfür sollen in erster Linie die D-Züge in Frage kommen, die dem großen internationalen Verkehr sowie dem Verkehr zwischen den Hauptverkehrspunkten dienen und bei denen auch bisher die 1. Klasse gut besetzt war. Diese Züge sollen unter Einschränkung der Zahl der Aufenthalte mit besonderer Beschleunigung durchgeführt und, soweit möglich, mit Wagen neuer Bauart ausgerüstet werden. Auf Strecken mit geringerer Zugzahl und da, wo es in Würdigung besonderer Verkehrsverhältnisse geboten sein sollte, werden jedoch ausnahmsweise auch D-Züge mit der 1., 2. und 3. Kl. bestehen bleiben.

Da für weite Reisen schon jetzt die D-Züge bevorzugt werden, sollen Eilzüge, die den durchgehenden Verkehr bedienen und weite Strecken durchfahren, ihrer Bedeutung für den Fernverkehr entsprechend in D-Züge umgewandelt werden. Dies wird ohne Schädigung der Verkehrsentwicklung möglich sein, da der Schnellzugszuschlag bei großen Entfernungen keine Rolle spielt. Eilzüge sollen im allgemeinen nur noch auf mittlere Entfernungen, etwa bis 250 Kilometer, gefahren werden. Sie führen grundsätzlich nur die 2. und 3. Kl. Die 1. Klasse wird unbedenklich aufgehoben werden können, da nur etwa 8 v. H. der Plätze 1. Klasse in Eilzügen benutzt waren. Eilzüge mit 4. Klasse. Es ist jedoch ferner die Einrichtung von Eilzügen mit der 3. und 4. Klasse in Aussicht genommen, da die 4. Klasse nicht nur im Nahverkehr, sondern im gewissen Umfange auch auf weite Entfernungen, wie z. B. Berlin-Oberschlesien, Berlin — Ruhrrevier, Berlin — Frankfurt (Main), abwickelnden Verkehr der Arbeiter und ihrer Angehörigen dienen und im Anschluß an Tagespersonenzüge auf solchen Strecken verkehren, auf denen Reisende in größerer Zahl die Fahrt in der 4. Klasse auf weite Entfernungen zurücklegen.

In den eigentlichen Personenzügen fällt die 1. Kl. grundsätzlich weg. Schon jetzt ist sie nach und nach beseitigt, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Ihre geringe Besetzung würde auch die Beibehaltung wirtschaftlich nicht rechtfertigen. Wenn es auch sehr erwünscht wäre, bei den Personenzügen in möglichst großem Umfange ebenfalls nur zwei Wagenklassen, und zwar je nach der Art des zu bedienenden Verkehrs die 2. und 3. Klasse oder die 3. und 4. Klasse zu führen, so wird jedoch vorläufig in vielen Fällen weder auf die 2. noch auf die 4. Klasse verzichtet werden können und deshalb zunächst in der Mehrzahl der Züge die 2., 3. und 4. Wagenklasse beibehalten werden müssen.

§ Lowick, 20. März. Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Schütze Bernhard Elsebusch, Sohn der Witwe Elsebusch hier.

)(Dingden, 20. März. Fräulein Bernhardine Schaffeld bei Fr. Anna Stening hier hat am 18. d. Mts. ihre Meisterinnenprüfung als Damenschneiderin mit dem Prädikate „gut" vor der Handelskammer zu Münster bestanden.

§ Isselburg, 20. März. Der Musketier Heinrich Kamps von hier erhielt für tapferes Verhalten im Felde das Eiserne Kreuz.

Neueste Telegramme.

Holland hat das Ultimatum noch nicht beantwortet.

WTB. London, 20. März. (Drahtb.) Das Reutersche Büro erfährt, daß der englischen Regierung bis gestern mittag noch keine Antwort der Regierung der Niederlande auf die Note der Alliierten zugegangen war. Es lag auch weder eine Bestätigung des britischen Gesandten im Haag noch des niederländischen Gesandten in London vor, daß die niederländische Regierung den ihr vorgeschlagenen Bedingungen zugestimmt habe. Infolgedessen ist eine neue Notifikation nach dem Haag gesandt worden, wonach die Alliierten mangels einer unzweideutigen Annahme der Note der Alliierten zu der sofortigen Beschlagnahme der Schiffe schreiten müßten. Da Telegramme aus Holland den Anschein erwecken, als habe die Regierung der Niederlande die Note der Alliierten angenommen unter der Bedingung des Modus vivendi, so wird diese Darstellung seitens Hollands der Sachlage nicht gerecht, da sich die Situation seitdem von Grund aus geändert hat.

Die Friedensabstimmung auf dem allrussischen Kongreß.

WTB. Amsterdam, 20. März. (Drahtbericht.) Die „Times" meldet aus Petersburg: Aus der vorläufigen Zählung der Stimmen der Provinzialräte ergibt sich, daß 10 Prozent der Räte für den unmittelbaren Abschluß des Friedens gemäß den Brest-Litowsker Bedingungen, 83 Prozent dagegen waren; 13 Prozent der Bauernräte, 27 Prozent der Arbeiterräte und 35 Prozent der Stadträte waren gegen einen Frieden um jeden Preis.

Aus Finnland.

WTB. Stockholm, 20. März. (Drahtb.) Wie „Aftonbladet" aus Wasa erfährt, ist das Hauptquartier der Weißen Garde nach Haapamaki verlegt worden. Nach der gleichen Quelle ist an der ganzen Front eine große Schlacht im Gange. Bei Vilppusa gehen die Weißen Garden zur Offensive über. Orivasi und einige andere Orte wurden bereits von ihnen genommen. Inzwischen fahren die Roten Garden mit ihren Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung fort. Nördlich von Björneborg wurden in einer Fabrik fast alle Beamten ermordet. Man hatte sie zuerst barfuß durch den Schnee getrieben und sie dann in einen Keller gesperrt, von wo sie herausgeholt und niedergestochen wurden. Es wurden auch mehrere Gutsbesitzer ermordet. Ein großes Geschäftshaus in Abo ist vollkommen ausgeplündert worden, wobei vor allem Frauen mithalfen.

Die Mannschaft des „Seeadler" in Chile.

WTB. Berlin, 20. März. (Drahtb.) Die „Nordd. Allg. Ztg." meldet: Wie wir aus zuständiger Quelle hören, ist die von feindlichen Nachrichtenagenturen verbreitete Meldung, daß die in Chile gelandete Mannschaft des Hilfskreuzers „Seeadler" von der chilenischen Regierung interniert worden sei, unzutreffend. Die Mannschaft befindet sich vielmehr auf freiem Fuß und ist bis zur Beendigung der mit ihrer weiteren Behandlung zusammenhängenden Rechtsfragen unter behördliche Aufsicht gestellt.

Vom Grafen Luxburg.

WTB. Berlin, 20. März. (Drahtbericht.) Die „Nordd. Allg. Ztg." meldet: Die Meldung des Reuterschen Büros, daß der Gesandte Graf Luxburg in Chile eingetroffen sei, entspricht nach hier eingelaufenen Nachrichten nicht den Tatsachen.

Schwierigkeiten in Japan.

WTB. Amsterdam, 20. März. (Drahtbericht.) Einem hiesigen Büro zufolge erfährt die „Times" aus Tokio: In dem heutigen Kronrat, dem vermutlich der Kaiser beigewohnt hat, wurde es für unwahrscheinlich gehalten, daß man zu einer militärischen Aktion übergehen wird. Weiter wird in einem Artikel des Oppositionsblattes „Asahi" die Meinung ausgesprochen, daß Motone wahrscheinlich abtreten wird, weil er nicht imstande sei, sich die Zustimmung seines Kabinetts zu einer Intervention zu sichern, für die Motone bereits im Monat Juli eingetreten ist, als er Charbin oder Wladiwostok besetzen wollte. Nach Abschluß des Sonderfriedens zwischen Deutschland und Rußland hielt Motone die Zeit für eine Intervention für gekommen und überlegte gemeinsam mit den Alliierten; insbesondere trat Pichon ihm bei. Obwohl Frankreich, England und Italien Motones Vorschläge billigten, war sein Kabinett wenig geneigt, ihm nachzugeben.

Verantwortlich für den allgemeinen Teil: Carl Stein, für das Feuilleton H. Temming, für den Reklame und Anzeigenteil: Franz Heggen, sämtlich in Bocholt i. W.

Fleischhack-maschinen

und

Kaffeemühlen

wieder eingetroffen.

Riesen-Bazar,
Otto Scherbel.

Suche für meine Tochter, 16 Jahre, der die höhere Schule besucht hat.

Stellung

auf Kontor oder Bureau.

Gefl. Offerten unter **B. 582** an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Witwe mit einem Kinde sucht Stellung, am liebsten auf dem Lande als

Haushälterin.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Ein tüchtiges

Mädchen

für Küche und Hausarbeit, sowie ein schulentlassenes **Mädchen** für ganze oder halbe Tage gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Suche zum 1. April oder später

Mädchen

v. 14—15 Jahren, welches Liebe zu Kindern hat und zu Hause schlafen kann.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Bestempfohlene

Versicherungs-Gesellschaft

sucht allerorts tüchtige

Vertreter

gegen hohe Provision und späterer festen Anstellung.

Schriftliche Angebote an
Heinr. Wöpping,
Agenturen, Bocholt i. W.

Ein älterer, sowie einige kräftige jüngere

Gartenarbeiter

gesucht.

Gärtnerei H. Küper,
Eintrachtstraße 31.

Junger Mann

28 Jahre, der landwirtschaftliche Arbeiten versteht und mit Pferden umgehen kann, sucht Stelle in kl. Landwirtschaft.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Suche alsbald nach der Schulzeit einen

ordentlichen

Laufjungen

Riesenbazar
Otto Scherbel.

Suche für meinen Sohn, 17 Jahre alt,

Stellung

auf dem Lande, bei ordentl. Leuten.

Fabrik-gebäude zu kaufen gesucht.

Angebote mit Preis und Angabe der Größe in □Metern unter C. 904 an die Geschäftsstelle d. Ztg. erbeten.

Kleider-bügel,

sowie

Wäsche-klammern

wieder vorrätig.

Riesen-Bazar,
Otto Scherbel.

Anordnung

zur Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren in der Stadt Bocholt.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917, der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. 8. 1916 in Verbindung mit der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 29. November 1917 sowie der Ausführungsanweisungen vom 8. 9. 1916, 4. Juli 1917 und 25. Oktober 1917 wird für den Bezirk der Stadt Bocholt, der durch den Beschluß des Kreisausschusses vom 26. Oktober 1916 die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren übertragen ist, nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Münster folgendes bestimmt:

A. Regelung des Fleischverbrauches im allgemeinen.

§ 1.

Als Fleisch und Fleischwaren gelten

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven nud sonstige Dauerwaren aller Art.

Dagegen gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren: vom Fleisch losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe. Ueber die Verwendung dieser Teile bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auf Fleisch und Fleischwaren auswärtiger Herkunft.

§ 2.

1. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von den Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an Personen seines Haushalts (vergl. § 17).
2. Der Verbrauch in Krankenhäusern, Waisenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten regelt sich nach § 9. Deren Pfleglinge und deren vollbeköstigtes Personal bedürfen daher der Fleischkarten nicht.

§ 3.

1. Jede Person erhält für je 4 Wochen eine Fleischkarte. Diese besteht aus einer Stammkarte und einzelnen Abschnitten (Fleischmarken).
2. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, eine besondere Fleischkarte (Kinderfleischkarte) oder eine Vollkarte nach Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche. Wenn mehrere Kinder zu einem Haushalt gehören, kann für je 2 Kinder eine Vollkarte ausgestellt werden.
3. Die Vollkarte enthält 40 Fleischmarken, je 10 für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Fleischmarken, je 5 für eine Woche. Vollkarte und Kinderkarte müssen in Form und Größe dem vorgeschriebenen Muster entsprechen.
4. Die Anbringung besonderer Kontrollabschnitte der Karte bleibt vorbehalten.
5. Die Fleischmarken sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte gültig.
6. Die Fleischkarte wird auf Antrag des Haushaltungsvorstandes oder seines Vertreters für die zu seinem Haushalt gehörigen Personen von dem Bürgermeister im Lebensmittelamt, Kirchstr. 5, ausgestellt. Der Haushaltungsvorstand hat seinen Namen an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle der Karte einzutragen.
7. Die Fleischkarte sowohl, als einzelne Fleischmarken, dürfen nur auf solche Personen übertragen werden, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden. Die Uebertragung auf andere ist verboten.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen, insbesondere diejenigen von verzogenen oder in das Heer eingetretenen Haushaltungsangehörigen oder von solchen, die in ein Krankenhaus oder in eine sonstige geschlossene Anstalt eingetreten sind und in dieser verpflegt werden.

Wer eine Karte verliert, erhält erst dann eine neue ausgestellt, wenn er den Verlust nachgewiesen hat. Die Gebühr im Falle der Neuausstellung beträgt 3 Mark für jede Karte.

§ 4.

1. Wer von hier aus dauernd oder für länger als 14 Tage auswärts Aufenthalt nimmt, hat sich im Lebensmittelamt, Kirchstr. 5, Zimmer 2, abzumelden. Er erhält eine Abmeldebescheinigung, in der anzugeben ist, für welchen Zeitraum er mit Fleischkarten versehen ist.
2. Wer von auswärts kommend dauernd oder für länger als 14 Tage hier Aufenthalt nimmt, hat sich unter Abgabe der Abmeldebescheinigung seines bisherigen Aufenthaltsorts im Lebensmittelamt, Kirchstr. 5, Zimmer 2, anzumelden.
3. Fremde Reichsfleischmarken gelten hier in allen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und in Fremdenheimen. Fremden, die sich selbst beköstigen wollen oder in einer Familie ihre Mahlzeiten einnehmen, werden bei der Anmeldung die fremden Reichsfleischkarten gegen hiesige Fleischkarten umgetauscht unter gleichzeitiger Angabe des ihnen zugewiesenen Metzgers. Dieser Umtausch ist auch Personen gestattet, die nicht länger als 14 Tage hier Aufenthalt nehmen.
4. Militärpersonen, die auf Urlaub kommen u. eine Fleischkarte nicht besitzen, wird gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten ausgehändigt. Die Aushändigung wird auf dem Urlaubspaß vermerkt.
5. Im Inlande nicht ansässige Personen, die sich vorübergehend im Bezirke der Stadt Bocholt aufhalten, erhalten eine Fleischkarte mit den für die Dauer des Aufenthaltes erforderlichen Abschnitten gegen Vorlegung des Passes.

§ 5.

1. Die Abtrennung der Fleischmarken von der Fleischkarte darf nur durch den Verkäufer des Fleisches oder der Fleischwaren bei der Veräußerung erfolgen.
2. Die Fleischmarken dürfen nur in der durch Aufdruck bezeichneten Woche abgetrennt werden, jedoch dürfen am Sonnabend die Fleischmarken der folgenden Woche und am Sonntag und Montag noch die Fleischmarken der vorhergegangenen Woche angenommen und abgegeben werden.

§ 6.

De Bezugsberechtigten dürfen nur bei denjenigen Metzgern Fleisch und Fleischwaren beziehen, die sie für die Zeit der Gültigkeit der Fleischkarte wählen. Eine Aenderung des Fleischbezuges darf also erst nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer stattfinden. Sie muß dem bisherigen Metzger mitgeteilt werden.

2. Diese Wahl wird ausgeübt, indem die Bezugsberechtigten sich in das Kundenbuch des Metzgers eintragen lassen.
3. Der Metzger hat in das Kundenbuch einzutragen: Den Namen des Kunden, die Zahl seiner Fleischkarten — Vollkarten (V) und Kinderkarten (K) getrennt — und die Nummer der Karten, den Tag der Anmeldung, den Tag der Abmeldung, Bemerkungen zur etwa nötigen Erläuterung. Ferner ist für jede Woche zu vermerken, ob der Kunde Fleisch oder Fleischwaren bezogen hat.
4. Das Kundenbuch ist sorgfältig und übersichtlich zu führen und dem Bürgermeister und seinen Beauftragten auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
5. Kein Metzger darf andern als den in seinem Kundenbuch eingetragenen Einwohnern der Stadt Bocholt Fleisch und Fleischwaren liefern. Sonst sind solche Lieferungen nur noch zulässig an Krankenhäuser, Anstalten, Gastwirtschaften, Wirtschaften und dergleichen mehr, insoweit sich diese im Besitze eines besonderen vom Bürgermeister ausgestellten Ausweises befinden (vergl. §§ 9 und 11).
6. Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, einen Teil der Kunden eines Metzgers einem andern oder andern Metzgern zuzuweisen.

§ 7.

1. Die Menge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte (Vollkarte) entnommen werden darf, wird jeweils vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht. Auf jede Fleischkarte entfallen ein Zehntel dieser Menge. Eine Gewähr dafür, daß die bekannt gegebenen Mengen wirklich für jeden vorhanden sind, kann aber nicht übernommen werden, so daß niemand einen unbedingten Anspruch darauf hat.
2. Anstelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichtes.
3. Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu ½ Jahre mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte anzurechnen.
4. In den Metzgerläden und sonstigen Geschäften, in denen Fleisch und Fleischwaren verkauft werden, ist ein deutlich sichtbarer Aushang anzubringen, durch den bekannt gegeben wird, wieviel an Fleisch und Fleischwaren der verschiedenen Arten (Abs 1, 2 und 3) auf die Fleischkarte wöchentlich und auf jede Fleischmarke entnommen werden darf.
5. Die Metzger haben an jedem Verkaufstage in ihrem Schaufenster ein Schild anzubringen, auf welchem die an dem betreffenden Tage zu befriedigenden Nummern der Kundenliste nach Verkaufsstunden getrennt anzugeben sind. Für je 30 Kunden ist eine Stunde Verkaufszeit vorzusehen. Während der festgesetzten Stunden darf nur an die im Aushange bezeichneten Kunden verkauft werden. Wer während der festgesetzten Stunde das ihm zukommende Fleisch nicht abholt, hat keinen Anspruch auf Befriedigung bei dieser Fleischverteilung.
6. Jedes Zurücklegen von Fleisch bestimmter Sorte und Güte für einzelne Kunden, die Bevorzugung eines Kunden vor anderen, sowie das Aufbewahren von Fleisch getrennt von dem übrigen überwiesenen Fleisch in besonderen, namentlich Hinterräumen, ist verboten.
7. Die Preise des Fleisches sind im Laden durch Anschlag deutlich sichtbar anzubringen.
8. Alles Fleisch, das Samstags um 6 Uhr abends noch nicht abgeholt ist, ist dem Lebensmittelamt der Art und Menge nach sogleich anzuzeigen und nach näherer Anweisung des Gemeindevorstandes an die von diesem zu bezeichnenden Stellen, Anstalten und dergleichen, abzuliefern, denen es alsdann für den Bedarfsanteil der nächstfolgenden Woche angerechnet wird.

§ 8.

Kranke können auf Grund amtsärztlicher Bescheinigung, in der Art der Krankheit und Menge und Art der notwendigen Fleischnahrung angegeben sein müssen, besondere Zusatzkarten erhalten.

§ 9.

1. Die Verwaltung der Krankenhäuser, Waisenhäuser und anderer geschlossener Anstalten hat dem Bürgermeister bis zum 5. Tage jeden Monats anzugeben: die Zahl der Verpflegungstage des abgelaufenen Monats, die Zahl der am 1. ds. Mts. vorhandenen Kranken und sonstigen vollberechtigten Personen, die Zahl der Personen, die verstärkter Fleischnahrung bedürfen und der hierfür nötigen Zusatzmengen, sowie die Berechnung des wöchentlichen Fleischbedarfes. Weitere erforderliche Auskünfte zu geben, sind sie ebenfalls verpflichtet.
2. Die Verwaltungen erhalten daraufhin einen Ausweis, der sie zum wöchentlichen Bezuge einer bestimmten Menge Fleisch und Fleischwaren berechtigt.
3. Die während der Gültigkeitsdauer dieses Ausweises bezogenen Mengen Fleisch und Fleischwaren sind von dem liefernden Metzger oder sonstigen Geschäftsinhaber auf der Rückseite des Ausweises zu vermerken. Dabei ist neben dem wirklichen Gewicht auch der Anrechnungswert in Gewichtsmengen Schlachtviehfleisch mit Knochen (§ 7, Abs 1—3) anzugeben.

Die Verwaltung hat die Anrechnungswerte wöchentlich auf dem Ausweis zusammenzurechnen.

4. Der Ausweis ist nach Ablauf seiner Gültigkeit zurückzugeben.

§ 10.

1. Die gewerbsmäßigen Veräußerer von Fleisch und Fleischwaren, insbesondere auch die Inhaber von Wirtschaften usw. (§ 2, Abs. 1) haben die von ihnen entnommenen Fleischmarken, zu je 100 gebündelt, in einem mit ihrer Namensaufschrift und Richtigkeitsbescheinigung versehenen Umschlage beim Bürgermeister abzugeben.
2. Ebenso sind die zum Nachweis der Kundenzahl dienenden, von den Metzgern abgetrennten Kontrollabschnitte (§ 3, Abs. 4) zu ordnen und abzugeben.

§ 11.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Vereins- und Erfrischungsräume und Fremdenheime erhalten unter Berücksichtigung der von ihnen eingereichten Fleischmarken einen Ausweis. Für diesen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9, Abs. 2, 3 und 4.

§ 12.

Die Metzger und sonstigen Händler mit Fleisch und Fleischwaren haben dem Bürgermeister und seinen Beauftragten zum Zweck der Feststellung der Kundenzahl sowie des Eingangs und Ausgangs und Bestands von Fleisch und Fleischwaren jede geforderte Angabe zu machen.

§ 13.

Die Wildhändler haben Wildart, Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets dem Bürgermeister binnen 24 Stunden nach dem Eingange anzuzeigen und über den Verkauf ein Buch zu führen, aus dem Name und Wohnort des Verbrauchers, Wildart und Gewicht genau zu ersehen sind.

B. Regelung des Fleischverbrauches der Selbstversorger.

§ 14.

1. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.
2. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch die Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Provinzialfleischstelle abhängig; dahin gehende Anträge sind beim Kreisausschuß einzureichen.
3. Gemeinschaft dieser Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Dies gilt bei mehreren Miteigentümern und Mitpächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Mästungsorte selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mitbetreiben. Gemeinschaftliche Selbstversorgung ist auch dann noch möglich, wenn nicht die ganze Wirtschaftsführung der Beteiligten gemeinsam ist, sondern nur die Bewirtschaftung der Schweinemästungen gemeinsam erfolgt. Zur Gemeinsamkeit der Mästung in diesem Falle gehört, daß alle wesentlichen Vorgänge der Mästungen gemeinsam durchgeführt werden, daß also das Tier gemeinsam beschafft wird, der Stall gemeinsam bereit gestellt wird und die Fütterung und Bedienung gemeinsam oder durch gemeinsame Organe durchgeführt wird. Es genügt also nicht, daß sich einzelne nur mit Geld oder Futterbeschaffung beteiligen. Diese Gemeinsamkeit setzt mithin eine nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung voraus.
4. Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 Kilogramm ist, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur nach Maßgabe der Anordnung der Provinzialfleischstelle vom 22. November 1917, 8. Februar 1918 zulässig.
5. Bis auf weiteres gilt die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes auch für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 Kilogramm und für Läuferschweine im Lebendgewicht bis zu 25 Kilogramm einschließlich.

§ 15.

1. Selbstversorger bedürfen zu Hausschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen der schriftlichen Genehmigung des Kreisausschusses.
2. Bei Stellung des Antrages auf Genehmigung, der im Lebensmittelamt, Zimmer 5, schriftlich einzureichen ist, ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu beköstigenden Personen sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Hausschlachtungen noch mit Fleisch versorgt ist, anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Antrag anzugeben, in welcher Zeit der Selbstversorger die Vorräte verwenden will und ob und wieviel Fleischkarten er noch weiter zum Bezuge von Frischfleisch wöchentlich belassen haben möchte (Teilselbstversorger).
3. Der Antrag wird nur dann genehmigt, wenn der Selbstversorger das Tier, abgesehen von Kälbern, in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate gehalten hat. Ausnahmen können von der Provinzialfleischstelle zugelassen werden.
4. Die Genehmigung wird versagt, wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 18) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.
5. Im Falle, daß durch die Menge des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches der Fleischvorrat die ihm nach § 18 Abs. 7 zustehende Menge übersteigen würde, wird die Genehmigung nur unter der Auflage erteilt, daß der Selbstversorger die überschießende Menge entweder gegen Entgelt an den Kommunalverband in der vom Bürgermeister bestimmten Sammelstelle oder mit Genehmigung des Kreisausschusses an dritte Personen gegen Beibringung der auf die überschießende Menge entfallenden vollen Fleischmarken abgibt. Auch wenn die vorstehenden Erfordernisse erfüllt werden können, kann der Kreisausschuß die Genehmigung zur Hausschlachtung, insbesondere von Schweinen, versagen, oder an besondere Bedingungen knüpfen.
6. Die Schlachtung hat im städtischen Schlachthof zu erfolgen. Die schriftliche Genehmigung des Kreisausschusses zur Hausschlachtung ist vor der Schlachtung dem Metzger oder Privatschlächter vorzuzeigen und sodann an die mit der Ermittlung des Schlachtgewichts amtlich bestellte Person abzugeben.
7. Ueber die Schlachtung von Hühnern sowie über die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt und über dessen Abgabe an andere sind vom Haushaltungsvorstand Listen nach dem vom Bürgermeister ausgegebenen Muster zu führen und im Lebensmittelamt, Zimmer 5, bei dem auf die letzte Eintragung folgenden ersten Bezuge von Fleischkarten oder bei der auf den genannten Zeitpunkt folgenden nächsten Einholung der Genehmigung zu einer Hausschlachtung vorzulegen. Die erste Schlachtung von Hühnern und die erste Verwendung oder Abgabe von Wildbret sind im Lebensmittelamt, Zimmer 5, anzuzeigen.

Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

§ 16.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60—70 Kilo einschließlich: 1 Kilo,
mehr als 70—80 Kilo einschließlich: 2 Kilo,
mehr als 80 Kilo für weitere angefangene je 10 Kilo weitere je 0,5 Kilo).

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichtes in Speck oder Fett abzuliefern.

Die Ablieferung hat in der vom Bürgermeister bestimmten Sammelstelle zu erfolgen. Die Preise werden von der Provinzialfleischstelle festgelegt.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß

§ 14 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

§ 17.

Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 7 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Dabei wird ihnen eine Fleischmenge von 250 Gramm wöchentlich auch dann zugute gerechnet, wenn die Höchstmenge im übrigen auf einen geringeren Betrag festgesetzt ist. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben. Kriegsgefangenen, die von dem als Selbstversorger geltenden Arbeitgeber beköstigt werden, steht lediglich die Fleischmenge zu, die an die fleischversorgungsberechtigte Bevölkerung bezw. an die betreffende Arbeiterklasse (Schwer-, Schwerstarbeiter) zur Ausgabe kommt.

§ 18.

1. Für die Zeit, innerhalb welcher der Selbstversorger die Fleischvorräte verwenden will, erhält er für sich und die von ihm beköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

2. Wildbret und Hühner werden mit der vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

3. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu 3 Wochen und von Schweinen wird eine Wochenmenge zugrundegelegt, die um zwei Drittel höher ist, als die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzte.

4. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu 3 Wochen und von Schweinen werden folgende Wochenmengen für die Person zugrunde gelegt:

bei Kälbern bis zu 3 Wochen: 500 Gramm,

bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilo 500 Gramm, von mehr als 50—60 Kilo 600 Gramm, von 50 Kilo und weniger 700 Gramm.

5. Die nach § 16 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

6. Die Angestellten und Arbeiter, denen von gewerblichen Betrieben das Fleisch der gemästeten und geschlachteten Schweine überlassen wird (§ 14, Abs. 2), haben die auf die Zeit dieser Versorgung entfallenden Fleischmarken durch Vermittlung der Werksverwaltung im Lebensmittelamt, Zimmer 5, zurückzugeben. Das Fleisch wird ihnen dabei nur mit drei Fünftel des Schlachtgewichts in Anrechnung gebracht. Die Werksverwaltungen haben im Lebensmittelamt, Zimmer 5, nach der Verausgabung des Fleisches eine Aufstellung abzugeben, aus der das wirkliche und das anzurechnende Gewicht und die Zahl der darauf entfallenden Fleischmarken hervorgehen. Diese letzteren sind der Aufstellung beizufügen.

7. Fleisch zur Selbstversorgung wird aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schluß des Kalenderjahres belassen. Ueberschießende Mengen sind gegen Zahlung gemäß § 15, Abs. 5 abzugeben.

§ 19.

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

C. Notschlachtungen.

§ 20.

1. Notschlachtungen sind unverzüglich spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

2. Das Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, wird dem Selbstversorger nach Maßgabe des § 18 und unter Berücksichtigung des jeweils zwischen volltauglichem und minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch geltenden Anrechnungsverhältnisses angerechnet. (Vergl. die Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kreisausschusses vom 14. März 1917 zur Bekanntmachung des Kgl. Preußischen Landesfleischamts vom 20. Januar 1917.)

3. Im übrigen ist es gegen eine im Streitfalle von der Provinzialfleischstelle endgültig festzustellende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes bezeichnete Stelle abzuliefern.

D. Strafbestimmungen.

§ 21.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere:

1. wer entgegen den Vorschriften in § 2, Abs. 1, §§ 17, 18, 19 und 20, Abs. 2, Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,

2. wer den Vorschriften in §§ 3, 4, 5, 6, 7, 9, 14, Abs. 4 und 5, 15, Absatz 6, 16, 20, Abs. 1 und 3, zuwiderhandelt,

3. wer ohne die nach § 15 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,

4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Erweist sich ein Metzger unzuverlässig, so daß ihm die Fortsetzung des Betriebes untersagt werden muß, so können seine Kunden bis zur Ausstellung des neuen Kundenbuches und weiter bis zum Ablauf des dann beginnenden 8wöchigen Versorgungszeitraumes einem oder mehreren andern Metzgern zugeteilt werden. Die Metzger, denen diese Kunden zugewiesen werden, sind alsdann verpflichtet, das ihnen für diese zugeteilte Fleisch anzunehmen und den neu zugewiesenen Kunden in der gleichen Weise wie ihren übrigen Kunden abzugeben.

E. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Bocholter Volksblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Anordnungen über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren vom 30. Oktober 1916 und 14. April 1917, letztere, soweit sie nicht bereits durch Anordnung vom 10. August 1917 aufgehoben ist, außer Kraft.

Bocholt, den 18. März 1918.

Der Erste Bürgermeister.

Jackenkleider, Mäntel, Kleiderröcke, Blusen

in guten Qualitäten

und

in großer Auswahl.

Hermann Pottmeyer,

am Markt am Markt

†

Das Sechswochen-Seelenamt

für den verstorbenen

Gerhard Tenbusch aus Hemden

findet statt am Freitag, dem 22. März, morgens ¼ vor 8 Uhr in der St. Georgius-Pfarrkirche, wozu freundlichst einladen wird.

Lebensmittelversorgung.

In dieser Woche werden
auf die Fleischkarte für Erwachsene 190 Gramm,
" " " " Kinder 95 "
Fleisch verausgabt.

Kochfertig gewässerter Trockenfisch zu 1,80 M. das Pfund ist von **Freitag morgen 8½ Uhr an** zu haben bei Louis Goedhardt, Jakob Goedhardt und Julius Metzger.

Rübensauerkraut zum ermäßigten Preise von 15 Pfg. das Pfund ist in unbeschränkten Mengen zu haben in folgenden Verkaufsstellen:

Innenstadt: Knuf, Konsum-Genossenschaft Eintracht, Blumberg, van Londen Teuwen, Braun, Blömker, Wink.
Nordtor: Honsel Johann.
Navarditor: Lohner, Ketteler, Luer, Backmann.
Neutor: Hengefeld, Telake, Rappers, Bußhoff, Sinnack.
Ostertor: Aßhoff, Eiting, Jungkamp.

Schwerst- und Schwerarbeiter können **gegen Abgabe ihrer Fettzusatzmarken** in dem Geschäft von **Hinze, Langenbergstraße,** noch **Schweizer-Käse** zu 2,10 Mk. das Pfund entnehmen. Es wird die dreifache Menge des Gewichts verausgabt, worüber die Zusatzmarke lautet.

Bocholt, den 20. März 1918.

Der Erste Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die **Arbeitgeber Bocholts** werden gebeten, die **Zusatzmarken** für ihre Schwerst- und Schwerarbeiter **im Laufe des heutigen Tages** im **Zimmer 4 des Lebensmittelamtes** abholen zu lassen.

Bocholt, den 21. März 1918.

Der Erste Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Geld gefunden. Verlierer wollen ihre Ansprüche binnen Jahresfrist geltend machen.

Amt Liedern-Werth, Bocholt.

Lebensmittel-Verteilung :: Amt Rhede.

Am Freitag, dem 22. März 1918 gelangen zur Verteilung gegen Bezugsschein **Grün:**

1.	H	pro Kopf	225 Gramm	Griesmehl
2.	I	" "	150 "	Graupen
3.	K	" "	100 "	Nudeln
4.	L	" "	125 "	gebrannte Gerste
5.	M	" "	1375 "	Marmelade
6.	N	" "	150 "	Rübensauerkraut.

Der Verkauf erfolgt in den Geschäften von Konsum-Genossenschaft Eintracht, Wilh. Deitmer, Johann Forge, Franz Tebrügge, Jos. Heinrichs, Theod. Rößing, Aloys Ketteler, Franz Imping, und Joh. Wessels in Rhede, Jos. Körringer und Jos. Sack in Krechting.

Zur Abnahme des Rübensauerkrautes ist jeder verpflichtet, der die anderen Waren bezieht. Wer das Rübensauerkraut nicht bezieht, erhält auch keine anderen Waren.

In 14 Tagen gelangen in denselben Geschäften Sago, Hafergrütze, Puddingpulver, Kartoffelsuppe und Maggisuppe zur Verteilung. Es ergeht hierüber noch nähere Bekanntmachung.

Rhede, den 19. März 1918.

Der Amtmann: Brede.

VIII. Deutsche Kriegsanleihe.

Zeichnungen auf neue

5% Deutsche Reichsanleihe zu 98%

5% Deutsche Reichsanleihe Schuldbuchforderung zu 97 80%
mit Sperre bis 15. April 1919,

4½% Deutsche Reichsschatz-Anweisungen zu 98%
auslosbar mit 110% bis 120%

Umtausch-Anmeldungen für neue 4½% Reichsschatz-Anweisungen

nehmen bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr kostenfrei entgegen:

Deutsche Bank
Zweigstelle Bocholt.

Westfälischer Bankverein
BOCHOLT,
Filiale der Essener Creditanstalt Act.-Ges.

Wir suchen für Mitte April eine größere Anzahl

Ziegelei-Arbeiter und Arbeiterinnen.

Meldungen auf den Ziegeleien.

Firma B. Lueb, Bocholt.
Firma Lueb & Scholten, Bocholt.

Gut möbl. Zimmer
in der Nähe des Amtsgerichts hat zu vermieten
Wwe. H. Weyer,
Nordwall 27.

Korsetts

nach Maß gearbeitet, in Ersatz und

Friedenswaren.

Auch kann zur Anfertigung von den Damen Stoff zugeliefert werden.

Frau Schauss,
Nobelstraße 19,
gegenüber der Rentei.

Zwei hochtragende
Kühe
zu verkaufen.
Näheres in der Geschäftsstelle.

Zwei hochtragende
Rinder
(noch in diesem Monat kalbend)
hat zu verkaufen
Heinr. Nienhaus, Dingden,
in der Nähe der Molkerei.

Ca. 80 □ Ruten großes
Baugrundstück
(gegenüber Dampfmühle Rütten)
ca. 300 Ruten
Ackerland
(gegenüber dem Schlachthof),
ca. 20 □ Ruten großer
Bauplatz
(Ostmauer, Nähe Osterstraße)
zu verkaufen.
Franz Behnen,
Osterstraße 60

Gebrauchter, gut erhaltener, **zweisitziger**
Sportwagen
zu kaufen gesucht.
Frau Joh. Sanders,
Weberstraße 16.

Ein schwarzbuntes
Stierkalb
hat zu verkaufen
van Waasen,
Barloer Weg 806a.

Zum Hausputz
offeriere
Fensterleder, Fenster-schwämme
und
Bürstenwaren.
Riesen-Bazar,
Otto Scherbel.

Eine
Chaise
zu verkaufen.
Selbige steht im Lindenhof zum Verkauf.

Metallbetten an Private. Katalog fr.
Holzrahmenmatr., Kinderbetten
Eisenmöbelfabrik, Suhl Thür.

Leiter-wagen
und
Reise-körbe
wieder eingetroffen.
Riesen-Bazar,
Otto Scherbel.